

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur  
 Minoritenplatz 5  
 1014 Wien

Beilagen

LAD1-VD-152312/019-2013  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.lad1@noel.gv.at">post.lad1@noel.gv.at</a>
Fax 02742/9005-13610      Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">http://www.noel.gv.at</a>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005      DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMUKK-13.480/0006-III/14/2012	Dr. Josef Gundacker		14171	07. Mai 2013

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005 (HG) geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 7. Mai 2013 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005 (HG) geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Es wird angeregt, für das Bachelorstudium nur 180 ECTS-Credits zu veranschlagen anstelle der vorgesehenen 240 ECTS-Credits. Sowohl im nationalen als auch im internationalen Vergleich sind Bachelorstudien mit 240 ECTS-Credits eine seltene Ausnahme. Die Durchlässigkeit, die Anschlussfähigkeit zu den bisherigen Bachelorstudien und die internationale Mobilität würden durch die vorgeschlagene Studienarchitektur erleichtert werden.

Vermisst wird auch eine grundsätzliche Regelung wie mit der Anrechnung bisher erreichter Abschlüsse umgegangen wird.

Eine Ergänzung wäre erforderlich.

2. Zu § 8 Abs. 8

Die in den Anwendungsbereich des Hochschulgesetzes 2005 fallende Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik in Wien erfüllt eine Schlüsselfunktion im Bereich der Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen für das mittlere und höhere land- und forstwirtschaftliche Schulwesen einschließlich des einschlägigen Berufsschulwesens. Dieser wichtigen Aufgabe kann sie aber nur dann gerecht werden, wenn diese Hochschule auch entsprechende Aus- und Weiterbildungen vorsehen kann.

Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien konnte die an sie gestellten Anforderungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft bisher ausgezeichnet erfüllen; im Bereich der Umwelt ist jedoch ein gewisser Nachholbedarf gegeben, der sich insbesondere auf die steigende Bedeutung dieses Bereiches zurückführen lässt.

Es wäre deshalb zu begrüßen, in § 8 Abs. 8 des Hochschulgesetzes 2005 eine Erweiterung der Aufgabenbereiche der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien betreffend die Qualifizierung für umweltberatende Aufgaben, für die es einen immer größeren Bedarf gibt, vorzusehen. Die Regelung sollte auch die Möglichkeit abdecken, Synergien nutzen zu können und aufgrund des engen Bezugs der bewährten Ausbildungen und Forschungsschwerpunkte an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien zu einschlägigen naturwissenschaftlichen Fächern Kooperationen im Hinblick auf eine pädagogische Ausbildung etwa für Biologie eingehen zu können.

Eine Ergänzung des vorliegenden Entwurfes wäre daher erforderlich.

### 3. Zu § 38 Abs. 2a:

Angemerkt wird, dass sowohl hier als auch in den Erläuterungen die Elementarpädagogik erwähnt wird, bzw. es den Pädagogischen Hochschulen ermöglicht werden soll, in anderen pädagogischen Berufsfeldern wie Sozialpädagogik oder Elementarpädagogik Bachelor- und Masterstudien anzubieten. In weiterer Folge werden jedoch lediglich die Lehramtsstudien konkretisiert.

Es ist nicht klar erkennbar, ob mit dem vorliegenden Entwurf auch die Ausbildung im Bereich der Kindergartenpädagogik neu geregelt werden soll.

Eine Klarstellung wäre erforderlich.

4. Zu § 38 Abs. 4

Derzeit wird jeder Absolventin und jedem Absolventen eines Bachelorstudiums an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien zusammen mit dem akademischen Grad „Bachelor of Education“ auch ausdrücklich die „Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst“ verliehen. Diese Bezeichnung dieser Befähigung könnte auch knapper gefasst werden – nämlich etwa mit dem Wortlaut „Befähigung für den Beratungs- und Förderungsdienst“.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates**

- 
2. An das Präsidium des Bundesrates
  3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
  4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
  5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
  6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
  7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)